

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

12. Aug. 1954

Gesetz: §§ 7, 8 KSchG; § 72 Abs. 1 S. 3 ArbGG

Leitsätze:

Die Höhe einer Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG hat das Gericht innerhalb der in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Höchstgrenze und unter Beachtung der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Richtlinien nach freiem richterlichem Ermessen festzusetzen. Die Anwendung dieses Ermessens ist in der Revisionsinstanz nur dann nachprüfbar, ob die Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens richtig beachtet worden sind.

Für die Frage der Zulässigkeit einer Revision wegen Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 können nur solche Urteile anderer Landesarbeitsgerichte angeführt werden, die sich mit den Grenzen und Voraussetzungen des freien richterlichen Ermessens befassen. Dagegen sind solche Entscheidungen, die in Anwendung des freien richterlichen Ermessens die jeweils vorliegenden Tatumsstände abwägend zu dieser oder jener Festsetzung der Abfindung gelangen, nicht geeignet, die Zulässigkeit der Revision zu rechtfertigen.

Aktenzeichen: 2 AZR 182/54

Beschluß des BAG vom 12. August 1954

LAG Mainz



2 AZR 182/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 12. August 1954 beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Mainz vom 13. Januar 1954 - 2 Sa 173/53 - werden auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Durch das angefochtene Urteil ist die fristlose Entlassung der Kläger als unbegründet angesehen und ihnen, da für sie die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar sei, eine Abfindung von DM 200.- für den Kläger zu 1 und von DM 226.- für die Klägerin zu 2 zuerkannt worden. In erster Instanz waren den Klägern Abfindungen von je DM 2000.- zugesprochen worden. Der Kläger zu 1. war 30 Jahre und die Klägerin zu 2. etwa 36 Jahre bei der Beklagten beschäftigt. Die im angefochtenen Urteil festgesetzten Abfindungen entsprechen nur etwa einem Monatsverdienst. Weger der Höhe der Abfindungen wird im Berufungsurteil ausgeführt, es sei trotz der langen Dauer der Beschäftigung der Kläger maßgeblich berücksichtigt worden, daß die Kläger selbst auf

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihren Arbeitsplatz keinen allzu großen Wert gelegt hätten, während die Beklagte bemüht gewesen sei, den von ihr begangenen Fehler durch Zurücknahme der Entlassung wieder gut zu machen.

Die Revisionen der Kläger wenden sich gegen die Herabsetzung der Abfindungsbeträge.

Im angefochtenen Urteil ist die Revision nicht zugelassen worden und der Wert der Beschwerdegegenstandes erreicht auch nicht die Revisionsgrenze.

Entgegen der Auffassung der Kläger kann eine Zulässigkeit der Revision wegen Abweichens des angefochtenen Urteils von Urteilen anderer Landesarbeitsgerichte im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht angenommen werden.

Die Höhe einer Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG hat das Arbeitsgericht innerhalb der in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Höchstgrenze und unter Beachtung der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Richtlinien nach freiem richterlichem Ermessen festzusetzen (vgl. Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 2. Aufl., § 8 Anm. I; Herschel-Steinmann, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 2. Aufl., § 8 Anm. 1). Bei der Anwendung des richterlichen Ermessens können alle Umstände des einzelnen Falles eine Rolle spielen und dazu führen, bei kürzerer Beschäftigungsdauer auf eine hohe Abfindung und auch bei längerer Beschäftigungsdauer auf eine geringere Summe zu erkennen. Dies zu bestimmen ist dem richterlichen Ermessen des Tatrichters anvertraut, das in der Revisionsinstanz nur dahin nachprüfbar ist, ob die Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens richtig beachtet worden sind (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Aufl. Seite 663).

Für die Frage der Zulässigkeit einer Revision wegen Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG können danach nur solche Urteile anderer Landesarbeitsgerichte angeführt werden, die sich mit den Grenzen und Voraussetzungen des richterlichen Ermessens befassen. Dagegen sind solche Entscheidungen, die in Anwendung des freien richterlichen Ermessens die jeweils vorliegenden Tatumstände abwägend zu dieser oder jener Festsetzung der Abfindung gelangen, nicht geeignet, die Zulässigkeit der Revision zu rechtfertigen.



Die in der Revisionsbegründung bezeichneten Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. September 1953 - 1 Sa 75/53 - und vom 8. September 1952 - 20 Sa 339/52 - (Arbeitsrecht in Stichworten Band 11 Nr. 298 und Band 9 Nr. 652) sowie des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 20. August 1952 - Sa 25/52 - (RdA 1952 Seite 398) stimmen hinsichtlich des Spielraums des freien richterlichen Ermessens mit dem angefochtenen Urteil durchaus überein. Daß sie in Abwägung des ihnen vorliegenden Sachverhaltes zur Festsetzung einer höheren Abfindung gelangen, bedeutet keine Abweichung in einer Rechtsfrage.

Da den Klägern eine Abfindung zuerkannt worden ist, kann auch keine Abweichung von dem angeführten Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1952 - 2 Sa 244/52 - (BB 1952 Seite 888) vorliegen, das ausführt, daß eine Abfindung nicht wegfällt, wenn der Arbeitnehmer inzwischen Entgelt von anderer Seite bezogen hat.

Die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils, das die Kosten des Berufungsverfahrens gegeneinander aufhebt, steht schließlich nicht im Widerspruch zu dem oben angegebenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen, das über die Kosten des gesamten Rechtsstreits entscheidet.

Die Revision war danach gemäß § 74 Abs. 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen.

Die im § 74 Abs. 3 Satz 4 bestimmte Frist von zwei Monaten muß im vorliegenden Falle als gewahrt angesehen werden. Diese Frist kann erst dann zu laufen beginnen, wenn das Bundesarbeitsgericht in der Lage gewesen ist, die Frage des Abweichens zu prüfen. Da das Bundesarbeitsgericht erst im April 1954 mit einigen Richtern besetzt worden ist, war es bei der Fülle der eingegangenen Revisionen in der vorliegenden Sache nicht in der Lage, die Frage des Abweichens früher zu prüfen (vgl. Beschluß des BAG vom 22. Juni 1954 - 2 AZR 42/54).

gez. Denecke

Dr. Simons

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

